

**Länder-Arbeitsgemeinschaft zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007  
über die ökologische Produktion (LÖK)**

**Sitzung am 22. und 23. September 2015  
im Hause der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Häfen  
der Hansestadt Bremen**

**Ergebnisvermerk  
Teile A + B**

**Die Inhalte dieses Protokolls, die in der Kennzeichnung „Teil A“  
aufweisen, haben behördeninternen Charakter und sind nicht zur  
Veröffentlichung bestimmt.**

Vorsitz: Michael Gertz, BWVI, Hamburg

Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste

Anlagen zum Protokoll:

- Teilnehmerliste
- TOP03\_20150915\_Praesentation\_DB\_Oekos
- TOP04\_An1\_bioc\_150917\_en
- TOP04\_An2\_bioc\_Zugriffstatistik
- TOP07\_IRM Organic project LÖK 1-2015
- TOP09\_Anlage\_ProjektRückverfolgbarkeitsprüfung-Marktkontrolle
- TOP10\_Anlage1\_Datenzugang Hinweise für den Vollmachtgeber
- TOP10\_Anlage2\_Datenzugang Vollmacht\_Steuerkontoabfrage
- TOP15\_Schreiben an BVL, G@ZIELT18-09-15
- TOP22\_An1\_Leitfaden\_KS\_BL\_Jahresmeldung
- TOP22\_An2\_Meldung\_KS\_Jahr

gez.  
Michael Gertz  
(Sitzungsleiter)

gez.  
Antonius Woltering  
(für den Ergebnisvermerk)

<p style="text-align: center;"><b>LÖK- Sitzung am 22. und 23. September 2015 im Hause der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Hansestadt Bremen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>TOP 1</b></p>
<p>Eingereicht von: Vorsitz</p>	<p>Gäste: <input type="checkbox"/> KdK <input type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> VAZ</p>
<p><b>Betreff: Begrüßung, Herstellung des Einvernehmens zur Tagesordnung</b></p>	
<p>Veröffentlichung im Internet:      ja <input type="checkbox"/>              nein <input type="checkbox"/></p>	
<p>Der Vorsitzende begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, insbesondere Herrn Hartmann von der DAKS als neuen ständigen Gast und eröffnet die Sitzung. Ein besonderer Dank geht an Frau Haats, die sich bereiterklärt hatte, diesmal die Sitzung in Bremen zu organisieren.</p> <p>Die Tagesordnung wird unter TOP 13 mit zwei Punkten ergänzt.</p> <p><b>Tagesordnung:</b></p> <p>Die Tagesordnungspunkte 1 bis 13 wurden bis auf die durchgestrichenen Punkte am ersten Sitzungstag mit Gästen behandelt.</p> <p>Die durchgestrichenen Tagesordnungspunkte konnten aus Zeitgründen nicht behandelt werden. Diese Tagesordnungspunkte werden bei der nächsten Sitzung erneut aufgerufen, wenn sie innerhalb der zur Vorlage gesetzten Frist erneut eingereicht werden.</p> <p>TOP 1 Begrüßung und Herstellung des Einverständnisses zur Tagesordnung</p> <p>TOP 2 Bericht des BMEL</p> <p>TOP 3 Bericht der BLE</p> <p>TOP 4 BioC.info</p> <p>TOP 5 Verzeichnis der kontrollierten Unternehmen - Bericht</p> <p><del>TOP 6 Dokumentation von Überwachungsmaßnahmen</del></p> <p>TOP 7 Vorstellung der Ergebnisse des EU-Vorhabens IRM-Organic</p> <p>TOP 8 Anerkennung private Standards: Übergangsregelung für bislang akzeptierte Standards bis zur Anerkennung durch die LÖK nach einem vereinfachten Verfahren</p> <p>TOP 9 Einführung von Rückverfolgbarkeitsprüfungen/Marktkontrollen</p> <p>TOP 10 Einsicht/Nutzung von bei Behörden gespeicherten Daten</p> <p><del>TOP 11 Informationsaustausch zwischen Kontrollbehörden und Kontrollstellen</del></p> <p>TOP 12 Kontrollpflicht von Online-Händlern</p> <p>TOP 13 Verschiedenes (mit Gästen)</p> <p style="padding-left: 40px;">13.1 Termin KdK-Mitgliederversammlung 13.2 <del>Bericht vom Runden Tisch</del></p>	

Die Tagesordnungspunkte 17a und 22 wurden am zweiten Sitzungstag behandelt. Die Ergebnisse werden den Gästen ebenfalls zur Kenntnis gegeben.

TOP 17a Hormoneinsatz in Fleischrinderherden

TOP 22 Jahresmeldungen der Kontrollstellen an die Überwachungsbehörden

<p style="text-align: center;"><b>LÖK- Sitzung am 22. und 23. September 2015 im Hause der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Hansestadt Bremen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>TOP 2</b></p>
<p>Eingereicht von: Vorsitz</p>	<p>Gäste:  <input type="checkbox"/> KdK  <input type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> VAZ.....</p>
<p><b>Betreff: Bericht des BMEL</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 Art..... <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 Art. ... <input type="checkbox"/> ÖLG §</p>	
<p>Veröffentlichung im Internet:      ja <input type="checkbox"/>                      nein <input type="checkbox"/></p>	
<p><b>VO 834</b>  Weitere Beratungsschritte werden für die Verhandlungen im Trilog erwartet.  Im Europäischen Parlament hat der Berichterstatter für den Vorschlag zur Revision der EU-Öko-VO dem federführenden Ausschuss einen Berichtsentwurf zugeleitet. Nach Abstimmung im EP-AGRI-Ausschuss wird die Abstimmung im Plenum voraussichtlich im Oktober 2015 erfolgen. Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen war am 22. Juni 2015 abgelaufen. Zu den 353 Änderungsanträgen im Berichtsentwurf liegen nun weitere 969 Änderungsanträge anderer Abgeordneter im EP vor.</p> <p><b>VO 1235/2008</b>  In der Sitzung des RCOP im Mai 2015 ist ein Verordnungsvorschlag zur Änderung der VO 1235/2008 einstimmig verabschiedet worden. Der Vorschlag beinhaltet die Anpassung der Anhänge III und IV. Die Änderungsverordnung wurde am 17.06.2015 unter der Nummer 2015/931 im Amtsblatt veröffentlicht. (ABI Nr. 151 S. 1)</p> <p><b>VO 889/2008</b>  EU-KOM hat im Mai ein Arbeitsdokument und dieses in überarbeiteter Form nochmals im Juli als Entwurf zur Änderung der Anhänge II (Pflanzenschutzmittel), VI (Futtermittelzusatzstoffe) und VIII (bestimmte Erzeugnisse und Stoffe zur Verarbeitung von Lebensmitteln) vorgelegt. Die MS konnten bis zum 14. August eine Stellungnahme dazu abgeben (BMEL hatte umfangreiche Zuleitungen aus Wirtschaft und Verbänden). KOM plant die WTO-Notifizierung im September. D.h. eine Abstimmung im RCOP wird voraussichtlich am 29.09.2015 erfolgen.</p> <p><b>Audit des FVO</b>  In der Zeit vom 7. Bis 11. September 2015 hat das FVO der KOM in Deutschland ein Audit durchgeführt  Das Audit ist Bestandteil des Arbeitsprogramms des Lebensmittel- und Veterinärämtes (FVO) mit dem Ziel der Bewertung der Kontrollen von Pestizidrückständen in der ökologischen Produktion, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen der VO 834 und 889.  Das Auditteam hat insbesondere geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuständige Behörden und Kontrollstellen</li> <li>- Probenahmen zum Nachweis nicht zugelassener Erzeugnisse bei Öko-Unternehmen</li> <li>- Probenahmeverfahren</li> <li>- Laborleistung</li> </ul>	

- Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten und Verstößen
- Probenahmen bei Öko-Erzeugnissen im Rahmen der mehrjährigen koordinierten Kontrollprogramme der EU

**Greening bei Öko-Umstellungsbetrieben**

Im BMEL wird hierzu unter Berücksichtigung eines Schreibens der KOM vom 16.09.2015 z.Z. ein Vermerk abgestimmt.

**LÖK- Sitzung am  
22. und 23. September 2015  
im Hause der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Häfen  
der Hansestadt Bremen**

**TOP  
3**

Eingereicht von: Vorsitz

Gäste:  
 KdK  
 BÖLW  
 VAZ

**Betreff: Bericht der BLE**

Rechtlicher Bezug:

VO(EG) Nr. 834/2007 Art. ....  VO(EG) Nr. 889/2008 Art. ....  ÖLG §

Veröffentlichung im Internet: ja  nein

- BLE-Datenbank ÖKOS

BLE stellt mit beigefügter Präsentation den aktuellen Entwicklungsstand der BLE-Datenbank ÖKOS vor, für die die Kontrollstellen und Behörden Online-Zugriff mit Lese- und/oder Schreibrechten auf bestimmte Datenfelder erhalten werden. Die Lösung wurde entwickelt, um Datenschutzbedenken der bisherigen Lösung Rechnung zu tragen sowie den Datenaustausch zu verbessern. Der Vortrag ist als Anlage beigefügt.

BLE sucht Tester, die die Datenbank vor Inbetriebnahme prüfen. Die Kontrollstellen GfRS GmbH und ABCert AG sowie NI und TH sagen zu.

Es wird erörtert, ob auch die DAKKS Lese-Zugriff auf die Datenbank erhält; dies ist in der derzeitigen Version nicht vorgesehen, wobei Datenschutzargumente ausschlaggebend waren; die Diskussionen sind aber noch nicht abgeschlossen. Der Zugriff durch die DAKKS wird von Länderseite befürwortet, insbesondere bzgl. der Bereitstellung von Ergebnissen ihrer Arbeit zur Berücksichtigung durch die Länder gemäß Art. 92c (1) und Art. 92e VO (EG) Nr. 889/2008.

Sofern eine Kontrollstelle oder deren Personal in einem Land z.B. aufgrund einer Einschränkung in der Beleihung nicht tätig sein darf, soll dies in der Datenbank dargestellt werden. Der Datenzugriff muss in diesem Falle entsprechend angepasst werden.

- Evaluierung Geflügel-Regelungen

Kontrollstellen und Länder sind von der BLE zur Stellungnahme für eine Evaluierung aufgefordert worden. Frist dafür ist 25.09.2015. Sofern keine Rückmeldung erfolgen wird, bittet BLE um Fehlanzeige.

- Unregelmäßigkeiten

Die KOM hat zwischen Befundfeststellung insbesondere bei Pflanzenschutzmittelrückständen und der Meldung über OFIS große Zeiträume festgestellt. Teilweise sind die Zeiträume erklärbar, weil die Sachfeststellung zeitaufwändig ist. Im Grundsatz soll trotzdem zeitnah berichtet werden, gerade wenn Auswirkungen auch auf andere MST zu befürchten sind. KOM geht von einer Frist von 15 Tagen für eine Meldung nach Feststellung aus.

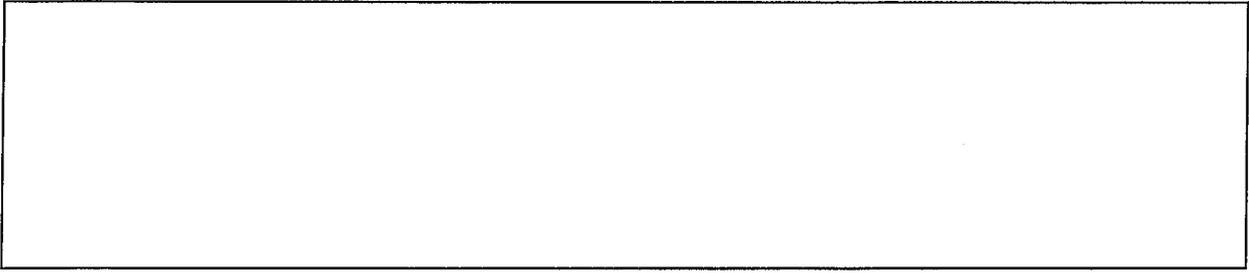
- BLE-Abfrage zu Probenahmedaten im Rahmen des FVO-Besuchs im September 2015

BLE dankt den Kontrollstellen für die sehr schnelle Reaktion auf die kurzfristige Anfrage zu aktuellen Daten, die von der FVO-Delegation angefordert wurden. Nicht in allen Fällen wurde die Anforderung von 5 % Proben bezogen auf die Unternehmenszahl erfüllt.

- Wechsel von Frau Wachenfeld

Frau Wachenfeld übernimmt ab 01.10.2015 eine neue Aufgabe in der BLE im Bereich der Förderung. Bis zur Nachbesetzung stehen Frau Scheer bzw. Frau Stahr-Sedaghat als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

<p style="text-align: center;"><b>LÖK- Sitzung am 22. und 23. September 2015 im Hause der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Hansestadt Bremen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>TOP 4</b></p>
<p>Eingereicht von: VAZ e.V. / BÖLW</p>	<p>Gäste:  <input type="checkbox"/> KdK  <input type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> VAZ</p>
<p><b>Betreff :</b> BioC.info</p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  X VO(EG) Nr. 834/2007                      <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008                      <input type="checkbox"/> ÖLG § .  X weitere gesetzliche und privatrechtliche Standards.....</p>	
<p>Veröffentlichung im Internet:            ja <input type="checkbox"/>                      nein <input type="checkbox"/></p>	
<p><b><u>Sachverhalt:</u></b></p> <p>Auf bioC.info werden elektronische Bio-Bescheinigungen veröffentlicht. Neben einem großen Anteil an Bescheinigungen aus Deutschland sind alle Zertifikate aus Österreich und der Schweiz abrufbar. Die zuständige britische Behörde hat sich für bioC.info als offizielles Bescheinigungsverzeichnis für das Vereinigte Königreich entschieden. Bescheinigungen aller britischen Unternehmen werden in absehbarer Zeit auf bioC.info verfügbar sein.</p> <p>Durch die Kooperation mit der IFOAM soll bioC zu einem weltweiten Verzeichnis ausgebaut werden. Erste Zertifikate aus Mexiko sind verfügbar.</p> <p>Kern von bioC ist die Funktionalität der Lieferantenliste. Mit dieser kann der Zertifizierungsstatus von Lieferanten produktbezogen in Echtzeit überwacht werden, so dass das Risiko ausgeschlossen wird, dass bei einer Aussetzung oder einem Entzug von Bescheinigungen/Zertifikaten von betroffenen Betrieben / Unternehmen weiter vermarktet wird (Betrugsfall Il-Mazzocchio Italien, 2010).</p>	
<p>bioC liefert ein praxisgerechtes Tool, mit dem öko-Zertifizierte Unternehmen den Zertifizierungsstatus von Lieferanten und deren Produkte zeitnah und effizient überwachen können.  Es soll über die Entwicklung des Verzeichnisses in den letzten Jahren berichtet werden.</p>	
<p><b><u>Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u></b></p>	
<p><b><u>Ergebnis:</u></b></p> <p>Herr Dr. Neuendorff berichtet mit beigefügtem Vortrag über BIO-C. Die Zugriffszahlen ergeben sich aus der beigefügten Email.</p> <p>BIO-C wirbt derzeit für die Zusatzfunktionen, damit Unternehmen die kostenpflichtige Lieferantenüberprüfung (kostenfrei bis zu 5 Lieferantenadressen) stärker nutzen, um den aktuellen Lieferantenstatus inkl. der Auskunft über die Produkte zu erhalten. Behörden haben einen kostenlosen Zugriff auf die Zusatzinformationen. Der Zugang kann bei BIO-C beantragt werden.</p>	



<p style="text-align: center;"><b>LÖK- Sitzung am 22. und 23. September 2015 im Hause der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Hansestadt Bremen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>TOP 5</b></p>
<p>Eingereicht von: KdK</p>	<p>Gäste:  <input type="checkbox"/> KdK  <input type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> VAZ</p>
<p><b>Betreff</b> : Verzeichnis der kontrollierten Unternehmen - Bericht</p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007                      <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008                      <input type="checkbox"/> ÖLG § .  <input type="checkbox"/> Überwachung der Kontrollstellen</p>	
<p>Veröffentlichung im Internet:            ja <input type="checkbox"/>                      nein <input type="checkbox"/></p>	
<p><b>Sachverhalt:</b>  Die KdK betreibt seit 1.1.2013 das Verzeichnis der kontrollierten Unternehmen des Ökologischen Landbaus in Deutschland. Die KdK berichtet über den Betrieb und die Nutzung des Verzeichnisses.</p> <p><b>Ergebnis:</b></p> <p>Herr Betz berichtet mit beigefügtem Vortrag über die Nutzung des Verzeichnisses in 2013 und 2014.  Bisher sind Name und PLZ nach Straßenadresse die einzigen Suchkriterien. Ort und Unternehmensnummer wurden bisher nicht als relevante weitere Suchkriterien angesehen. Es wird angeregt, eine „erweiterte Suche“ auch dafür vorzusehen.</p>	

**LÖK- Sitzung am  
22. und 23. September 2015  
im Hause der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Häfen  
der Hansestadt Bremen**

**TOP  
6**

Eingereicht von: KdK

Gäste:

- KdK
- BÖLW
- VAZ

**Betreff :** Dokumentation von Überwachungsmaßnahmen

Rechtlicher Bezug:

- VO(EG) Nr. 834/2007
- VO(EG) Nr. 889/2008
- ÖLG § .
- Überwachung der Kontrollstellen

Veröffentlichung im Internet: ja  nein

**Sachverhalt:**

§ 5 Abs. 3 ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung fordert von den Kontrollstellen Standardkontrollverfahren die vorsehen, dass im Rahmen der Kontrolle festgestellte Abweichungen

- dokumentiert werden,
- der Unternehmer Gelegenheit zur Stellungnahme erhält,
- der Unternehmer die Dokumentation der Abweichung unterschreibt und
- eine Kopie dieser Dokumentation beim Unternehmer verbleibt.

Dieses Vorgehen trägt zur Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Wirksamkeit des Kontrollverfahrens entscheidend bei.

Auch im Akkreditierungsverfahren wurde ein vergleichbares Verfahren eingeführt. Die im Zuge eines Akkreditierungs-Audits festgestellten Nichtkonformitäten werden dokumentiert und der Kontrollstelle im Abschlussgespräch vorgelegt. Die Kontrollstelle hat Gelegenheit, Stellung zu beziehen. Anschließend unterschreibt sie den Bericht und erhält unmittelbar eine Kopie. Bei der Begleitung der Kontrolleure wird bisher kein vergleichbares Verfahren angewendet. Sofern ein schriftlicher Bericht über die Begleitung ausgefertigt wird, erhalten ihn die Kontrollstellen und Kontrolleure i. d. R. mit großem zeitlichem Abstand. Insbesondere bei kritischen Anmerkungen ist eine sachlich fundierte Diskussion/Stellungnahme so nicht mehr möglich.

**Schlussfolgerung/Bewertung:**

**Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:**

**Ergebnisvorschlag:**

Die LÖK beschließt, die bei Kontrolle und Akkreditierung eingeführten und bewährten Verfahren für die Begleitung von Kontrollen und bei sonstigen Überwachungsmaßnahmen zu etablieren. Im Einzelnen soll gelten:

- Im Anschluss an die Kontrolle werden kritische Beobachtungen/Bewertungen dem Kontrolleur mitgeteilt und dokumentiert.
- Der Kontrolleur erhält die Gelegenheit, Stellung zu nehmen.
- Der Kontrolleur erhält eine Kopie der Dokumentation der kritischen

#### Beobachtung/Bewertung.

- Die Kontrollstelle erhält eine Kopie der gesamten Dokumentation mit der Bewertung der Überwachungsmaßnahme.

Bei Begleitungen ohne festgestellte Abweichungen oder sonstige Überwachungsmaßnahme kann ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden:

- Jede Begleitung oder sonstige Überwachungsmaßnahme wird dokumentiert.
- Die Kontrollstelle erhält eine Kopie dieser Dokumentation zugesandt.

#### **Ergebnis:**

Herr Hartmann (DAKKS) informiert über das bei der Akkreditierung angewandte Verfahren. Abweichungen werden am Tag des Befundes durch den Begutachter schriftlich festgehalten und bewertet (Kategorien: kritisch bzw. unkritisch) und der Zertifizierungsstelle mitgeteilt. Dieser Bericht wird im 4-Augen-Prinzip im weiteren Akkreditierungsverfahren verifiziert.

Bei den Kontrollbegleitungen wird ein Abschlussgespräch teilweise durch die Terminlage des Kontrolleurs verhindert (z.B. Folgekontrolle in anderem Unternehmen, Verbandskontrolle desselben Unternehmens).

Es besteht Einigkeit, dass dem Kontrolleur ein Abschlussgespräch angeboten wird, in dem insbesondere alle seine Person/sein Vorgehen betreffende Abweichungen oder Mängel mitgeteilt werden sollen, die später im Bericht bzw. der Auswertung erscheinen, so dass eine direkte Stellungnahme durch den Kontrolleur möglich ist. Dies geschieht vorbehaltlich der abschließenden Bewertung im Innenbereich der Behörde.

Die abschließenden Ergebnisse der Bewertung der Kontrolleure sollen künftig in die Datenbank der BLE ÖKOS eingespeist werden. Im Hinblick darauf erscheint eine Überprüfung des Gesamtablaufs sinnvoll.

<p style="text-align: center;"><b>LÖK- Sitzung am 22. und 23. September 2015 im Hause der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Hansestadt Bremen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>TOP 7</b></p>
<p>Eingereicht von: Verband akkreditierter Zertifizierungsgesellschaften e.V. (VAZ)</p>	<p>Gäste:  <input type="checkbox"/> KdK  <input type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> VAZ</p>
<p><b>Betreff :</b> Vorstellung der Ergebnisse des EU-Vorhabens IRM- Organic</p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  VO(EG) Nr. 834/2007                      VO(EG) Nr. 889/2008                      ÖLG § .....</p>	
<p>Veröffentlichung im Internet:      ja <input type="checkbox"/>                      nein <input type="checkbox"/></p>	
<p><b><u>Sachverhalt:</u></b>  Vorstellung der Ergebnisse des EU-Vorhabens IRM-Organic zu risikoorientierten Inspektionsmethoden zur Betrugsabwehr - das Projekt wird dann im Hinblick auf die Entwicklung des Curriculums und die Pilotkurse abgeschlossen sein.</p> <p><b><u>Ergebnis:</u></b>  Herr Dr. Neuendorff berichtet mit beigefügtem Vortrag über das IRM-Projekt.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>LÖK- Sitzung am 22. und 23. September 2015 im Hause der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Hansestadt Bremen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>TOP 8</b></p>
<p>Eingereicht von: BÖLW</p>	<p>Gäste:  <input type="checkbox"/> KdK  <input type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> VAZ</p>
<p><b>Betreff :</b> Anerkennung private Standards: Übergangsregelung für bislang akzeptierte Standards bis zur Anerkennung durch die LÖK nach einem vereinfachten Verfahren</p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 Art. 42                      <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008                      <input type="checkbox"/> ÖLG § .  <input type="checkbox"/> .....</p>	
<p>Veröffentlichung im Internet:                      ja <input type="checkbox"/>                      nein <input type="checkbox"/></p>	
<p><b>Sachverhalt:</b>  In der letzten LÖK-Sitzung wurde ein neues Verfahren zur Anerkennung privater Standards beschlossen. Dadurch hat sich die rechtliche Situation für die Betriebe geändert, die nach privaten Standards zertifiziert wurden, die bislang akzeptiert wurden, aber noch nicht als anerkannt gelten. Im Protokoll der letzten Sitzung ist dazu folgendes festgehalten:  <i>„Als bereits akzeptierte und anerkannte private Standards gelten die für Heimtierfuttermittel und Damwild in Gatterhaltung. Diese müssen das Verfahren nicht noch einmal durchlaufen. Weitere private Standards (die seit längerem auf Anerkennung warten), für die bis Ende 2015 ein prüffähiger Antrag vorliegt, werden nach einem reduzierten Verfahren vorgeprüft.“</i>  Dies trifft insbesondere auf Standards zur Kaninchenhaltung sowie für Kleingeflügel (Wachteln) zu. Sie wurden bislang von verschiedenen Bundesländern akzeptiert, haben aber das zuletzt beschlossene Anerkennungsverfahren noch nicht durchlaufen. Für die Betriebe, die nach diesen Standards produzieren, sollte sichergestellt sein, dass sie ihre Produkte weiter als Bio-Ware vermarkten können, bis in der Sache entschieden ist.  Es ist absehbar, dass die Vorprüfungen für diese Standards auch mit einem reduzierten Verfahren erst im Laufe der kommenden Monate abgeschlossen sein werden und prüffähige Anträge für diese Standards erst zum Jahresende zur Anerkennung eingereicht werden. Das kann dazu führen, dass ein Beschluss der Bundesländer aufgrund der Verteilung von Sitzungsterminen u.U. erst 2016 erfolgen wird.</p> <p><b>Schlussfolgerung/Bewertung:</b>  Für Betriebe, die nach privaten Standards zertifiziert sind, die zwar akzeptiert sind aber noch nicht anerkannt wurden, sollte eine Übergangsregelung geschaffen werden</p> <p><b>Ergebnisvorschlag:</b>  Private Standards, die bisher akzeptiert wurden und für die bis zum Jahresende ein prüffähiger Antrag beim BÖLW eingereicht wurde, sollen solange akzeptiert bleiben, bis die Länder über den Antrag entschieden haben.</p> <p><b>Ergebnis</b>  BÖLW geht davon aus, dass bis Ende 2015 alle prüffähigen Anträge vorliegen werden. Der BÖLW beabsichtigt, der LÖK zeitnah eine Liste der bisher akzeptierten Standards mit Angabe der betreffenden Bundesländer vorzulegen. Die LÖK stellt fest, dass bei fristgerechter (d.h. bis 31.12.2015) Vorlage eines prüffähigen Antrags, mit der ein reduziertes Verfahren erreicht werden kann, die Akzeptierung des betreffenden Standards in den jeweiligen Bundesländern unverändert fortbesteht.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>LÖK- Sitzung am 22. und 23. September 2015 im Hause der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Hansestadt Bremen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>TOP 9</b></p>
<p>Eingereicht von: KdK</p>	<p>Gäste:  <input type="checkbox"/> KdK  <input type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> VAZ</p>
<p><b>Betreff:</b> Einführung von Rückverfolgbarkeitsprüfungen/Marktkontrollen</p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007                      <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008                      <input type="checkbox"/> ÖLG § .  <input type="checkbox"/> .....</p>	
<p>Veröffentlichung im Internet:            ja <input type="checkbox"/>                      nein <input type="checkbox"/></p>	
<p><b>Sachverhalt:</b></p> <p><b><u>Einführung von Rückverfolgbarkeitsprüfungen/Marktkontrollen</u></b></p> <p>Der Europäische Rechnungshof stellte im Sonderprüfbericht 9 aus 2012 fest, dass die während der Prüfungen eingeleiteten Rückverfolgbarkeitsprüfungen nicht erfolgreich waren. Insbesondere auch in der Aufarbeitung der Vorgänge um belasteten Sonnenblumenkuchen aus der Ukraine, wird eine mangelhafte Rückverfolgbarkeit der betroffenen Chargen angesprochen.</p> <p>Die Kommission sowie Rechnungshof messen der Gewährleistung einer stufenübergreifenden Rückverfolgbarkeit von Bio-Produkten und deren Prüfung eine hohe Bedeutung für den ökologischen Landbau und dessen Kontrollsystem bei. Diese Rückverfolgbarkeitsprüfung ist derzeit keine im deutschen Kontrollsystem etablierte Kontrollmethode und können nur in Zusammenarbeit und Abstimmung aller Behörden und Kontrollstellen erfolgreich etabliert werden.</p> <p>Im Bericht über das FVO Audit vom Juni 2013 in Deutschland wird ferner empfohlen/erwartet, dass die zuständigen Behörden Marktkontrollen durchführen</p> <p>Vor diesem Hintergrund schlägt die KdK folgendes vor:</p> <p>Die Kontrollmethode „Rückverfolgbarkeitsprüfung/Marktkontrolle“ wird als Stufen übergreifende Kontrollmethode für das deutsche Kontrollsystem im Rahmen eines Projektes entwickelt und getestet. Die KdK entwickelt und beschreibt diese Kontrollmethode im Rahmen eines Projektes und testet die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Kontrollmethode. Sie</p>	

berichtet abschließend über die Ergebnisse. Eine Beschreibung dieser Kontrollmethode liegt als Anlage bei.

#### **Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:**

- Präsentation „Rückverfolgbarkeitsprüfung/Marktkontrolle“

#### **Ergebnisvorschlag:**

Die LÖK befürwortet und unterstützt die Projektidee und bittet das Bundesministerium/BLE um die Bereitstellung von Projektmitteln für die Umsetzung der Projektidee: „Entwicklung und Beschreibung einer Kontrollmethode „Rückverfolgbarkeitsprüfung/Marktkontrolle“, test die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Kontrollmethode“.

Die KdK berichtet abschließend über die Ergebnisse.

#### **Erörterung**

Herr Lettenmeier stellt für die KdK das Konzept mit der beigefügten Präsentation vor.

Verschiedene Länder äußern sich zu dem Vorhaben:

- Die Rückverfolgbarkeit wird schon jetzt durch Kontrollstellen überprüft. Schon jetzt ist bekannt, dass zu große Chargen eine Rückverfolgung erschweren.
- Mehrere Länder haben Rückverfolgbarkeitskontrollen durchgeführt und bewerten sie nicht als aufwändig bzw. haben innerhalb angemessener Zeit die erforderlichen Rückmeldungen erhalten.
- Sollte ein Projekt gemacht werden, ist eine Risikoorientierung bei der Auswahl der Startprodukte für die Rückverfolgung wichtig. Bei Rückstandsfällen wurde in der Vergangenheit zu wenig darauf geachtet, ob die Betriebe die Rückverfolgbarkeit in guter Weise sicherstellen konnten.

Im Übrigen ist die Datenschutzfrage bei Sammlung von Daten über mehrere Stationen von Lieferanten zu beachten.

#### **Ergebnis:**

Im Ergebnis der Erörterung unterstützt die LÖK den Projektansatz zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

<b>LÖK- Sitzung am 22. und 23. September 2015 im Hause der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Hansestadt Bremen</b>	<b>TOP 10</b>
Eingereicht von: KdK	Gäste: <input type="checkbox"/> KdK <input type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> VAZ
<b>Betreff:</b> Einsicht/Nutzung von bei Behörden gespeicherten Daten	
<b>Rechtlicher Bezug:</b> <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 <input type="checkbox"/> ÖLG § . <input type="checkbox"/> .....	
Veröffentlichung im Internet:            ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
<p><b>Sachverhalt:</b>          Die KdK hat bereits mehrmals darauf aufmerksam gemacht, dass das Bio-Kontrollverfahren wesentlich effektiver und sicherer* gemacht werden kann, wenn die Kontrollstellen Daten, die bei Behörden gehalten werden, hier insbesondere InVeKoS-Daten, von den Kontrollstellen eingesehen und genutzt werden können. Dahingehende Bitten der Kontrollstellen wurden bisher regelmäßig mit Hinweisen auf den Datenschutz abgelehnt. Die Dokumente in der Anlage zeigen, dass die Finanzverwaltung einen Weg gefunden hat, dort gespeicherte Daten „Bevollmächtigten“ zugänglich zu machen. Den Aspekten des Datenschutzes konnten dabei offensichtlich Rechnung getragen werden, auch wenn es sich hier um sehr sensible und besonders schutzwürdige Daten handelt.</p> <p>*z. B. Flächendaten und Daten über Tierbestände müssen von den Kontrollstellen geprüft und verwaltet werden. Exakt diese Daten werden auch im InVeKoS-System gehalten und gepflegt. Diese doppelte Datenhaltung verursacht nicht nur zum doppelten Aufwand bei den Betrieben sondern auch erheblichen Verwaltungsaufwand bei den Kontrollstellen. Derart umfangreiche und komplexe doppelte Datenhaltungen werden auch mit hoher Anstrengung auf Dauer nicht absolut identisch gehalten werden können. Differenzen zwischen diesen Datenhaltungen führen zu Unklarheiten und Unsicherheiten.</p> <p><b>Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollmacht zur Einsichtnahme in das Steuerkonto</li> <li>• Hinweise für den Vollmachtgeber</li> </ul> <p><b>Ergebnisvorschlag:</b>          Die Länder prüfen, wie eine Einsichtnahme/Nutzung bei Behörden gespeicherter Daten, insbesondere der InVeKoS-Daten, durch die Kontrollstellen ermöglicht werden kann.</p> <p><b>Erörterung</b></p> <p>Ziel aus Sicht der KdK sollte sein, dass die KST mit Zustimmung eines Unternehmens Zugang zu aktuellen Daten dieses Unternehmens erhält.          BY teilt mit: Seit einigen Jahren werden die INVEKOS-Daten zur Verfügung gestellt. Die Unternehmen stimmen mit dem Förderantrag zu, dass die Daten für Zwecke der Kontrolle genutzt werden. Dabei ist in Einzelfällen die direkte Verwendbarkeit und Aussagekraft der Daten kritisch zu prüfen (z.B. welches sind konventionelle bzw. Öko-Flächen). Auch auf die HIT-Daten haben die Kontrollstellen in BY Zugriff. Der Zugriff auf die GIS-Daten wird geprüft. Es gibt Schnittstellen, auf die die Kontrollstellen Zugriff haben.          SN ist bereit, die Nutzung zu prüfen und bittet für diese Prüfung um konkrete Angabe der</p>	

gewünschten Daten. Auch in MV wird die Frage derzeit geprüft.  
BÖLW unterstützt das Anliegen der Kontrollstellen.

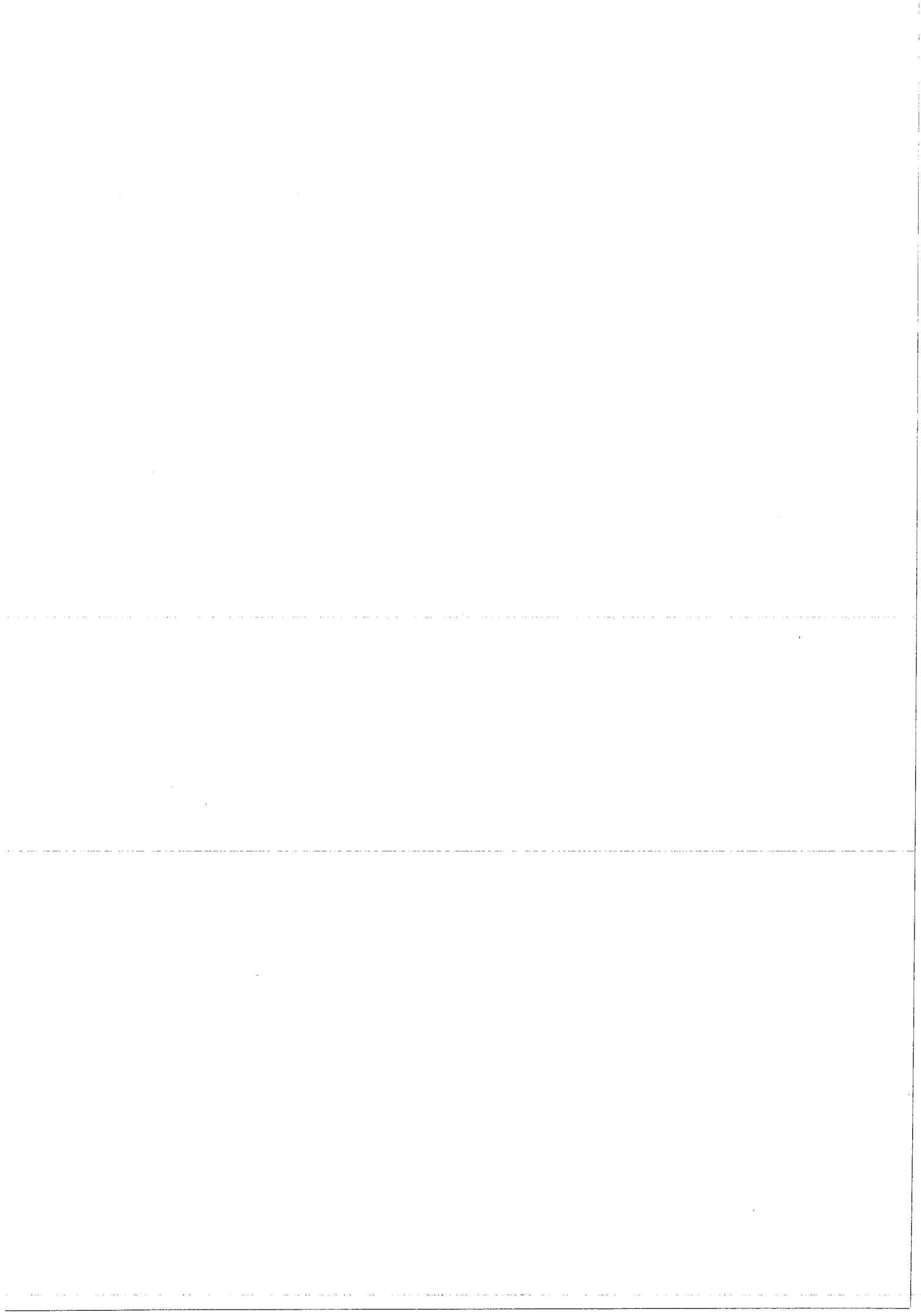
### **Ergebnis**

Die LÖK befürwortet aus fachlicher Sicht, dass vorhandene Daten für das Kontrollsystem genutzt werden können. Die fortgesetzte Bereitstellung von Massen-Daten aus anderen Rechtsbereichen für private Öko-Kontrollstellen ist indes nicht Aufgabe der nach ÖLG zuständigen Behörden. Die Mehrbelastung bei einer etwaigen Einbindung in eine Bereitstellung ist zu berücksichtigen. Die Frage der Umsetzung sollte bei den Öko-Referenten erörtert werden.

<b>LÖK- Sitzung am 22. und 23. September 2015 im Hause der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Hansestadt Bremen</b>	<b>TOP 12</b>
Eingereicht von: KdK	Gäste: <input type="checkbox"/> KdK <input type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> VAZ
<b>Betreff</b> : Kontrollpflicht von Online-Händlern	
Rechtlicher Bezug: X VO(EG) Nr. 834/2007 <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 <input type="checkbox"/> ÖLG § . <input type="checkbox"/> .....	
Veröffentlichung im Internet:                      ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
<p><b>Sachverhalt:</b>          Es gibt Onlinehändler, die ein mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau gekennzeichnetes Produkte vermarkteten, jedoch weder in der Werbung und Darstellung im Internet noch in der Produktbezeichnung im Verkauf (Rechnung) einen Hinweis auf den ökologischen Land geben. Es stellte sich die Frage nach der Kontrollpflicht von Unternehmen mit diesem Geschäftsmodell.</p> <p><b>Schlussfolgerung/Bewertung:</b>          Die LÖK hat im Januar 2008 und Dezember 2009 bereits über die Kontrollpflicht entschieden. Die oben aufgeworfene Frage kann mit der Formulierung „unabhängig von individuellen Vereinbarungen“ als abgedeckt betrachtet werden. Dennoch schlagen wir eine Präzisierung der Entscheidungen vor.          Wortlaut der Entscheidung 1/2008:  <i>„Bio-Auslobung bei Vermarktung über Internetportale, z.B. ebay</i>   <i>Internethändler und Abo-Lieferservice-Betreiber sind kontrollpflichtig. Diese Händler sind im Distanz-/Versandhandel tätig. Eine direkte Verkaufshandlung unter Anwesenheit des Endverbrauchers liegt hier nicht vor. Die Freistellungsmöglichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Buchst a) ÖLG wird für diese Händler nicht gesehen.“</i>          Wortlaut der Entscheidung 12/2009  <i>„Der Versandhandel einschließlich des Online Handels über das Internet ist unabhängig von individuellen Vereinbarungen und der Zusammensetzung der Käuferschaft kontrollpflichtig.“</i></p> <p><b>Ergebnisvorschlag:</b>          Die beiden o. g. Entscheidungen werden aus der Datenbank auf „oekolandbau.de“ entfernt und durch folgende Entscheidung ersetzt:          Das Inverkehrbringen von Produkten, die mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau ausgelobt werden, ist im Versandhandel einschließlich des Onlinehandels eine kontrollpflichtige Tätigkeit, unabhängig von individuellen Vereinbarungen sowie der Zusammensetzung der Käuferschaft. Die Freistellungsmöglichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Buchst a) ÖLG umfasst diese Form der Handelstätigkeit nicht.</p> <p><b>Ergebnis:</b>          Vom BGH soll im Dezember eine Entscheidung in einem Wettbewerbsverfahren getroffen werden, in dem es um die Kontrollpflicht beim Online-Handel geht.          Der TOP wird vertagt.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>LÖK- Sitzung am 22. und 23. September 2015 im Hause der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Hansestadt Bremen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>TOP 13</b></p>
<p>Eingereicht von: Vorsitz</p>	<p>Gäste:  <input type="checkbox"/> KdK  <input type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> VAZ</p>
<p><b>Betreff: Verschiedenes (mit Gästen)</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art..... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. .... <input type="checkbox"/> ÖLG § ..... <input type="checkbox"/> .....</p>	
<p>Veröffentlichung im Internet:      ja <input type="checkbox"/>              nein <input type="checkbox"/></p>	
<p style="text-align: center;">• KDK-Mitgliederversammlung</p> <p>Die KDK lädt alle LÖK-Mitglieder zur Mitgliederversammlung am 12.11. in Fulda ein. Die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung wird in Kürze versandt.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>LÖK- Sitzung am 22. und 23. September 2015 im Hause der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Hansestadt Bremen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>TOP 17a</b></p>
<p>Eingereicht von: MV</p>	<p>Gäste:  <input type="checkbox"/> KdK  <input type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> VAZ</p>
<p><b>Betreff: Hormoneinsatz in Fleischrinderherden</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art.14 (1)c)ii)... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. 23 (2)..... <input type="checkbox"/> ÖLG § ..... <input type="checkbox"/></p>	
<p>Veröffentlichung im Internet:            ja <input type="checkbox"/>            nein <input type="checkbox"/></p>	
<p>Bei der Erörterung am 23.09. wird über Fälle von Hormoneinsatz in Fleischrinderherden berichtet. Hierzu hält die LÖK für den Teil B des Protokolls Folgendes fest:</p> <p>Der Einsatz von Hormonen ist im ökologischen Landbau mit Ausnahme der therapeutischen tierärztlichen Behandlung eines einzelnen Tieres grundsätzlich nicht zulässig.</p> <p>Rechtsgrundlage dafür sind</p> <p>Artikel 14 Absatz 1) c) ii) der VO (EG) Nr. 834/2007:  <i>„Die Fortpflanzung darf außer im Rahmen einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung eines einzelnen Tieres nicht durch die Behandlung mit Hormonen oder ähnlichen Stoffen eingeleitet werden.“</i></p> <p>und Artikel 23 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 889/2008:  <i>„Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen künstlichen Wachstumsförderern) sowie von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z. B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken ist verboten.“</i></p> <p>Der Einsatz von Hormonen zu jedem anderen Zweck als der in Artikel 14 (1) c) ii) der VO (EG) Nr. 834/2007 genannten Ausnahme macht potenziell eine Maßnahme nach Artikel 30 (1) der VO (EG) Nr. 834/2007 – Entfernung des Hinweises auf die ökologische/biologische Produktion – für die behandelten Tiere erforderlich (ÖLG KontrollStZuV Anlage 3 Maßnahmenkatalog Punkt 4.2.5). Eine Berufung auf den Tierschutz kann in den Fällen von zu früh gedeckten Jungrindern nicht pauschal akzeptiert werden. Vorrang haben Vorsorgemaßnahmen, die durch den Betrieb getroffen werden müssen, um die zu frühe Bedeckung von Jungrindern zu verhindern. Insbesondere ist das ein entsprechendes Herdenmanagement. Dies ist auch aus der Sicht des Tierschutzes erforderlich. § 3 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes verbietet ausdrücklich <i>„einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen“</i>. Die zu frühe Trächtigkeit eines Jungrindes stellt eine solche Leistung dar.</p> <p>Vermutet ein Unternehmer trotz Vorsorgemaßnahmen bei einzelnen Tieren eine zu frühe Trächtigkeit, hat er durch den Tierarzt eine Trächtigkeitsuntersuchung vornehmen zu lassen und den daraufhin erfolgten Hormoneinsatz zu dokumentieren.</p> <p>Wenn bei Inspektionen von Betrieben der Einsatz von Hormonen zu anderen Zwecken als im Rahmen einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung eines einzelnen Tieres festgestellt wird, ist unverzüglich die jeweils zuständige Behörde zu informieren.</p>	



<p style="text-align: center;"><b>LÖK- Sitzung am 22. und 23. September 2015 im Hause der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Hansestadt Bremen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>TOP 22</b></p>
<p>Eingereicht von: AG Jahresmeldung (BLE, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz)</p>	<p>Gäste: <input type="checkbox"/> KdK <input type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> VAZ</p>
<p><b>Betreff :</b> Jahresmeldungen der Kontrollstellen an die Überwachungsbehörden</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 Art. 36      <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 Art. 92 f, 93, 94 Abs. 1 c)      <input type="checkbox"/> ÖLG § .      <input type="checkbox"/> .....</p>	
<p>Veröffentlichung im Internet:      ja <input type="checkbox"/>      nein <input type="checkbox"/></p>	
<p><b><u>Sachverhalt:</u></b></p> <p>Auf der LÖK-Sitzung im April 2015 wurde unter TOP 14 vorgetragen, dass es bei der Erarbeitung der Jahresmeldung 2014 in den einzelnen Bundesländern Probleme auf Grund von nicht einheitlichen Datenmeldungen durch die Kontrollstellen gegeben hat. Dies ist nach Auffassung der Behördenvertreter auch der nicht eindeutigen Formulierung der Fragestellung für die zu liefernden Daten geschuldet.</p> <p>Im Zuge dieser Beratung haben sich die Vertreter der BLE, von Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz bereit erklärt, den Leitfaden zur Erstellung der Jahresmeldung für die Kontrollstellen an die Überwachungsbehörde und die zugehörigen Vordrucke zu überarbeiten.</p> <p><b><u>Schlussfolgerung/Bewertung:</u></b></p> <p>Die „kleine AG“ hat den Leitfaden und die Vordrucke überarbeitet. Dabei wurde der bisherige Anhang E gegen das aktuelle Formblatt gem. Art. 92 f ausgetauscht (siehe Mail der BLE vom 19.12.2013) und der Umfang der zu meldenden Unregelmäßigkeiten um die Maßnahmen gem. Art. 91 VO (EG) Nr. 889/2008 und die durch Anlage 3 zu § 10 Kontrollstellenzulassungs-VO notwendigen Bescheinigungsänderungen ergänzt. Da ein Kontrollbereich „D“, losgelöst von einem anderen Kontrollbereich nicht existiert, wurde die entsprechende Spalte im Formblatt „Kontrolltätigkeit, Umfang“ gestrichen. Der Bereich ABE wurde eingefügt und die Zeilenbezeichnungen wurden präzisiert.</p> <p>Die jetzigen Vorgaben sind geeignet, eine gleichmäßige Meldung der Kontrollstellen zu initiieren und dadurch eine Grundlage für eine statistische Auswertung zu liefern.</p> <p><b><u>Ergebnis:</u></b></p> <p>Die Tabellen und Leitfäden sollen entsprechend von Anmerkungen in der Sitzung bzw. bis zum 2.10.15 nachzureichenden Anmerkungen überarbeitet und konkretisiert werden. Die AG schickt danach die überarbeiteten Versionen zur Verabschiedung herem.</p>	

Künftig wird die Fläche der abgemeldeten Unternehmen erfasst. Bei der Interpretation ist zu berücksichtigen, dass diese Flächen ggf. nicht aus der Öko-Produktion ausgeschieden, sondern von anderen Öko-Unternehmen übernommen worden sind.

BMEL weist auf das öffentliche Interesse an den von der BLE zusammengestellten Meldungen hin und berichtet über die Rückmeldungen auf die Änderung der letzten Korrektur, die durch falsche Flächenmeldungen ausgelöst wurden.

Im Nachgang zur Sitzung wird zwischen Vorsitz und BLE vereinbart, dass der überarbeitete Leitfaden und die Formulare in der Fassung vom 16.10.2015 auch schon mit dem Versand des Ergebnisvermerks zur Kenntnis gegeben werden.



# **BLE Datenbank ÖKOS**

**Kurzvorstellung der BLE-Datenbank  
für die Verwaltung von Kontrollstellen und  
Kontrollstellenpersonal im Bereich Ökologischer  
Landbau (ÖKOS)**

**im Rahmen der LÖK Sitzung  
am 22/23.09.2015 in Bremen**

---

# BLE Datenbank ÖKOS

## Datenbank-Historie:

- 2004: Übernahme der DVOL Datenbank von der Bayrischen Landesanstalt
  - 2013: DVOL genügt den Sicherheitsanforderungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nicht mehr, Problematik der gesicherten Datenübermittlung.
  - 07/2014 Fertigstellung der Leistungsbeschreibung/des Datenschutzkonzeptes für ÖKOS
  - 02/2015 Beginn der Programmierung durch die Fa. Scopeland/Berlin
-

# BLE Datenbank ÖKOS

## ÖKOS

### Interner Bereich

- Verwaltung von Kontrollstellen und Kontrollstellenpersonal
- Automatisierte Bescheiderstellung

### Externer Bereich

- Online Zugriffsmöglichkeit der Länderbehörden (Einsicht in die in Ihrem Bundesland zugelassenen Kontrollstellen)
- Online Zugriffsmöglichkeit der Öko-Kontrollstellen (Einsicht auf Daten, die die eigene Kontrollstelle betreffen).

# Meldung der Kontrollstellen an die Überwachungsbehörden (Formblatt E)

Tabelle 2: Bericht der Kontrollstellen über die Kontrolltätigkeit gemäß Art. 36 der VO (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. Art. 93 und 94 Abs. 1 Buchst. c der VO (EG) Nr. 889/2008

Name der Kontrollstelle:  
Codenummer:

Bundesland:  
Berichtszeitraum:

## Fälle von Verstößen/Unregelmäßigkeiten und Maßnahmen der Kontrollstelle

	Nichtkonformität im Bereich:	Maßnahme der Kontrollstelle										
		schriftlicher Hinweis	Verstärkte Aufzeichnungs- und Mitteilungspflicht	Nachkontrolle	Abmahnung	Verläufige Vermarktungserlaubnis Art. 91 Abs.1 der VO (EG) Nr. 889/2008	Vorläufiges Vermarktungsverbot Art. 91 Abs.2 der VO (EG) Nr. 889/2008	Aenderung der Bescheinigung nach Art. 29 Abs.1 der VO (EG) Nr. 834/2007	Aussetzung der Bescheinigung nach Art. 29 Abs.1 der VO (EG) Nr. 834/2007	Erweiterung Oko-Hinweis von Partie Art. 30 Abs.1 (1) der VO 834/2007	Vermarktungsverbot des Unternehmens Art. 30 Abs.1 (2) der VO 834/2007	Verfahren noch offen
1	Titel II VO 834/2007 Ziele, Grundsätze											
2	Titel III VO 834/2007 Produktionsvorschriften											
	Titel IV VO 834/2007, Titel III VO 889/2008											
3	Kennzeichnung											
4	Titel VI VO 834/2007 Einfuhren, Handel Drittländer											
	Titel II VO 889/2008 Vorschriften für Produktion, Verarbeitung, Verpackung, Beförderung u. Lagerung ökol. Erzeugnisse											
5												
6	Anhang I VO 889/2008 Düngemittel											
7	Anhang II VO 889/2008 Pflanzenschutzmittel											
8	Anhang III VO 889/2008 Mindeststall- und freiflächen											
	Anhang IV VO 889/2008 Höchstzulässige Anzahl von Tieren											
9												
	Anhang V VO 889/2008 Futtermittelausgangserzeugnisse											
10												
11	Anhang VI VO 889/2008 Futtermittelzusatzstoffe											
	Anhang VII VO 889/2008 Reinigungs- und Desinfektionsmittel											
12												
13	Anhang VIII VO 889/2008 Best. Erzeugnisse und Stoffe zur Herst. Verarb. Lebensmittel											
	Anhang IX VO 889/2008 Nichtökol. Zutaten landw. Ursprungs											
14												
15	Artikel 45 VO 889/2008 Saatgut											
16	Artikel 60 VO 889/2008 Kennzeichnung Futtermittel											
17	Titel IV VO 889/2008 Kontrolle											
17a	Kapitel 1 Mindestkontrollanforderungen											
17b	Kapitel 2 Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse											
17c	Kapitel 3 Tiere, tierische Erzeugnisse											
17d	Kapitel 4 Aufbereitung											
17e	Kapitel 5 Einfuhr											
17f	Kapitel 6 Vergabe an Dritte											
17g	Kapitel 7 Futtermittel											
18	Sonstiges (Erläuterung erforderlich)											
	Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Stand: 16. Oktober 2015

Stand: Mai 2010

Datum:



**Leitfaden**  
**zur Erstellung der Jahresmeldung für die Kontrollstellen**  
**an die Überwachungsbehörde**  
**Stand: 16. Oktober 2015**

Die Kontrollstellen melden den jeweils zuständigen Überwachungsbehörden bis zum 31. Januar eines jeden Jahres einen zusammenfassenden Bericht über die Kontrolltätigkeit im Vorjahr. Dieser Bericht hat folgende Informationen zu enthalten:

**1) Ein Verzeichnis der Unternehmer**, die am 31.12. des Vorjahres Ihrer Kontrolle unterstanden. Das Unternehmensverzeichnis hat in dem einheitlichen Tabellenformat einer Excel-Datei \*.xls oder \*.xlsx zu erfolgen. Die Tabelle hat mindestens folgende unternehmensbezogene Spalten zu enthalten:

- a) Name des Unternehmens bzw. Unternehmers, ggf. Vorname
- b) Straße, Hausnummer
- c) PLZ
- d) Ort
- e) vollständige Unternehmensnummer
- f) Beginn Kontrollvertrag
- g) ggf. Datum Vertragsende
- h) Risikoeinstufung
- i) Datum letzte Jahreshauptkontrolle (Inspektionsbesuch gem. Art. 65 Abs. 1 VO(EG) Nr. 889/2008)
- j) Kontrolleur/in der Jahreshauptkontrolle
- k) Gesamtanzahl Kontrollen im Berichtsjahr 201X (Jahreshauptkontrolle + Nachkontrollen + Stichproben + Verdacht).

Im Falle von landwirtschaftlichen Betrieben folgende Angaben zur landwirtschaftlichen Fläche (LF) in ha, Stand: 31.12. des Berichtsjahres:

- l) aktuelle landwirtschaftliche Fläche (LF) gesamt
- m) davon Öko-LF in dem Bundesland, für welches der Bericht erstellt wird
- n) davon Öko-LF in anderen Bundesländern bzw. Staaten.

Unter die Summe der Öko-LF in ha sind alle ökologisch bewirtschafteten Flächen, also unabhängig vom Flächenstatus, zu subsummieren (umgestellte Flächen und solche, die sich in Umstellung befinden, bzw. bei denen die ökologische Bewirtschaftung aufgenommen wurde.)

Länderspezifische Ergänzungen sind zu beachten.

## 2) Meldung der Kontrollstellen an die Überwachungsbehörden (Formblatt E)

Für das Formblatt E (Kontrolltätigkeit, Umfang) sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:  
In Zeile 1 werden alle Unternehmen eingetragen, die am 31.12. des Berichtsjahres dem Kontrollverfahren unterstanden haben.

In die Zeile 2 „neu hinzugekommene Unternehmen“ sind alle Unternehmen einzutragen, die sich im Laufe des Berichtsjahres dem Kontrollverfahren unterstellt haben und am 31.12. des Berichtsjahres dem Kontrollverfahren unterstanden haben. Diese sind bereits in Zeile 1 enthalten.

In die Zeile 3 „abgemeldeten Unternehmen“ ist die Anzahl der Unternehmen einzutragen, die in der Zeit ab dem 01.01. und vor dem 31.12. aus dem Kontrollverfahren ausgeschieden sind. Unternehmen, die zum 31.12. eines Jahres gekündigt haben, befinden sich zum 31.12. im Kontrollverfahren und werden deshalb in Zeile 1 (Anzahl der Unternehmen gesamt) gemeldet und erst im Folgejahr in der Zeile „abgemeldete Unternehmen“ berücksichtigt. Die Anzahl der in Zeile 3 genannten Unternehmen ist kein Bestandteil der Zahlen in Zeile 1.

Die Zahl der Kontrollen und Probenahmen bezieht sich auf alle im Laufe eines Jahres durchgeführten Kontrollen – unabhängig davon, ob die kontrollierten Betriebe sich noch im Kontrollverfahren befinden oder nicht.

Bei Abmeldung von Unternehmen mit dem Kontrollbereich A - Landwirtschaftliche Erzeugung - ist die landwirtschaftliche Gesamtfläche und die ökologische Gesamtfläche entsprechend zu aktualisieren.

Unternehmen mit Adressänderungen, die einen Bundeslandwechsel bewirken, müssen in dem „alten“ Bundesland abgemeldet und in dem „neuen“ Bundesland angemeldet werden.

Änderungen von Kontrollbereichen eines Unternehmens sind keine Neuanmeldungen

3) Eine **Auflistung** mit Angaben zu **aufgetretenen Unregelmäßigkeiten und Verstößen** sowie den damit verbundenen auferlegten Maßnahmen und verhängten Sanktionen nach Anlage 3 zu § 10 Kontrollstellenzulassungs-VO erfolgt in Formblatt E, Tabelle 2, Tabellenblatt „Fälle von Verstößen/Unregelmäßigkeiten und Maßnahmen der Kontrollstelle“.

4) Eine **Auflistung der erteilten Genehmigungen zur Verwendung von nicht-ökologischem / nicht biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial** gemäß Art. 45 Abs. (1) Buchst. b) der VO (EG) Nr. 889/2008 unter Berücksichtigung der in Art. 54 VO (EG) Nr. 889/2008 geforderten Angaben.

### Sonstiges

Das Formular „Meldung der Kontrollstellen an die BLE gemäß Artikel 92f (EG) VO Nr. 889/2008“ ist bis zum 31.01. des folgenden Jahres an die nach ÖLG zuständigen Behörden der Länder und die BLE (bundesweite Datenangabe) zu senden. Hierfür ist die Vorlage nach Art. 92f zu verwenden.

Länderspezifische Ergänzungen sind zu beachten.

Es ist nicht erforderlich, das die Kontrollstellen eine Liste der zugelassenen Kontrolleure an die zuständigen Behörden der Länder schicken, da die BLE eine aktuelle Liste der Kontrolleure den Bundesländern zur Verfügung stellt.

An das Finanzamt

---

---

---

Vollmachtgeber / Mandant:

Steuernummer	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Vollmacht zur Einsichtnahme in ein Steuerkonto  
für

\_\_\_\_\_  
(Name Bevollmächtigter, ggf. Kanzleistempel)

Die Vollmacht ermächtigt zur:

- Einsichtnahme in das Steuerkonto zur Steuernummer \_\_\_\_\_.  
Der/ die Bevollmächtigte/r/n ist/sind befugt, Untervollmachten zur Einsichtnahme in das vorgenannte Steuerkonto zu erteilen und zu widerrufen.

Es ist mir/uns bekannt, dass es durch die Erteilung der Berechtigung dem Bevollmächtigten möglich ist, **zeitraum- und steuerartunabhängig** Einblick in das bei der Finanzverwaltung geführte Steuerkonto zu nehmen.

Im Falle eines **gemeinsam geführten Steuerkontos** (z.B. gemeinsam veranlagte Ehegatten unter einer Steuernummer) wird **hiermit die Berechtigung zur Einsichtnahme in das gemeinsame Steuerkonto auch durch den Ehepartner** erteilt.

Ein Widerruf der Vollmacht wird gegenüber der Behörde, bei der das o.a. Steuerkonto geführt wird, erst wirksam, wenn er ihr schriftlich zugeht; die Bevollmächtigung endet somit nicht automatisch mit der Beendigung des Mandats.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Ehegatte

## Hinweise für den Vollmachtgeber

### Hinweise der Finanzverwaltung

Die von Ihnen auf dem beiliegenden Formular erteilte Vollmacht umfasst auch die **Berechtigung zur elektronischen Abfrage steuerlicher Daten**, die die Finanzverwaltung in Ihrem Steuerfall zum Datenabruf bereitgestellt hat, wenn Sie dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben. Eine Berechtigung zum Datenabruf ist aber erforderlich, wenn Ihr Bevollmächtigter in Ihrem Fall die Möglichkeit der „vorausgefüllten Steuererklärung“ nutzen soll.

Die Daten der Vollmacht werden vom Bevollmächtigten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Die Vollmachtsdaten und etwaige Änderungen dieser Daten können von der Finanzbehörde erst dann berücksichtigt werden, wenn sie technisch zutreffend übermittelt und in den entsprechenden Programmen erfasst und freigegeben wurden.

Während einer **technisch bedingten Übergangszeit** nutzt die Finanzverwaltung die elektronisch übermittelten Daten der Vollmacht ausschließlich als Grundlage für die Prüfung der Berechtigung zum Datenabruf im Rahmen der „vorausgefüllten Steuererklärung“.

Sie werden dann von der Finanzverwaltung schriftlich darüber unterrichtet, dass Ihr Bevollmächtigter künftig Ihre steuerlichen Daten im Rahmen der „vorausgefüllten Steuererklärung“ abrufen darf. In dieser Übergangszeit kann eine Beschränkung der Berechtigung auf Abruf von Daten eines bestimmten Veranlagungszeitraums nicht erfolgen. Lediglich die Dauer der Abrufberechtigung kann beschränkt werden.

### **Sie können der Abrufberechtigung Ihres Bevollmächtigten gegenüber der Finanzverwaltung jederzeit widersprechen.**

Ein über den Datenabruf hinausgehender und ggf. von Ihrer bisher angezeigten Vollmacht abweichender Inhalt Ihrer Vollmacht hat in der Übergangszeit im Verhältnis zur Finanzverwaltung nur dann Wirkung, wenn er der zuständigen Finanzbehörde gesondert übermittelt wurde. Nach dem Ablauf der Übergangszeit wirkt die Vollmacht im Verhältnis zur Finanzverwaltung in vollem Umfang.

Wird die Vollmacht als Grundlage für die Berechtigung zum automatisierten Abruf von Daten in einem Verwaltungsverfahren in Steuersachen verwendet, sind die Abrufe nach den allgemein geltenden Grundsätzen gemäß §§ 6, 7 der Steuerdaten-Abrufverordnung von der Finanzverwaltung aufzuzeichnen.